

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 01/2025

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Bundestagswahl 2025

DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

## Grundfreibetrag

Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

anschaffungsnahe Herstellungskosten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG sind Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes anfallen und 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied am 28.11.2023 (Az. 10 K 2184/20 E) über die steuerliche Behandlung von Aufwendungen zur Beseitigung von Brandschäden. Der Kläger, der ein Gebäude vermietete, machte diese Aufwendungen als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend. Das Finanzamt qualifizierte sie jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten, da sie innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung und über der 15-Prozent-Grenze lagen.

Der Kläger argumentierte, dass der Brand nach der Anschaffung und durch einen verdeckten Mangel verursacht wurde, was eine Ausnahme darstellen sollte. Er verwies auf ein Urteil des BFH vom 9.5.2017 (Az. IX R 6/16), wonach Kosten für Schäden, die nach der Anschaffung durch das Verschulden Dritter entstanden sind, nicht zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen. Der BFH stellte jedoch fest, dass im aktuellen Fall die genaue Brandursache unklar war, sodass keine Ausnahme angewendet werden konnte. Die unmittelbaren Aufwendungen zur Beseitigung der Brandschäden wurden als Werbungskosten anerkannt, die übrigen Renovierungskosten jedoch als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Löwenkamp, Fechter & Partner mbB Steuerberatungsgesellschaft

Wilhelm-Prömper-Straße 8, 52249 Eschweiler

Telefon: +49240394640

[melanie.classen@loewenkamp-fechter.de](mailto:melanie.classen@loewenkamp-fechter.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

## Alle Steuerzahler 3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem
- Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt
- Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung
- Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

- Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025
- Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein

## Unternehmer 5

- Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten
- Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt
- Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss
- Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

## Angestellte 7

- Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

## Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.01.2025.

## Bundestagswahl 2025: DStV fordert zukunftsorientiertes Steuersystem

Vor dem Hintergrund der anstehenden vorgezogenen Bundestagswahl fordert der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) ein verlässliches und zukunftsorientiertes Steuersystem.

Er sieht es als die dringende Aufgabe der Politik, für Verbesserungen der steuer- und berufsrechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene zu sorgen. Rechtssicherheit und umsetzbare, digitale Prozesse seien essenziell für die Arbeit der Steuerberater und der Finanzverwaltung. Die Steuerpflichtigen und deren steuerliche Berater müssten sich darauf verlassen können, dass die politischen Akteure diesen Auftrag zu jedem Zeitpunkt zuverlässig und folgerichtig wahrnehmen.

Für ein zukunftsorientiertes Steuersystem gibt der DStV in seiner Broschüre "DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025" für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende Handlungsempfehlungen:

- Aufschwung durch Abschreibung
- Erfolg der E-Rechnung steigern: Einbindung des steuerberatenden

Berufsstands in das digitale Meldesystem

- Fachkräftemangel entschärfen: Steuerrecht vereinfachen
- Berufsstand vertrauen statt ausbremsen: Verzicht auf Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen
- Berufsnachwuchs sichern: Steuerberaterprüfung modernisieren
- Berufsrecht der Steuerberaterschaft im Europäischen Binnenmarkt bewahren

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 17.12.2024

## Grundfreibetrag: Einkommensteuer wird nur vorläufig festgesetzt

Bund und Länder haben beschlossen, die Einkommensteuer für Veranlagungszeiträume ab 2023 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz vorläufig festzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein Schreiben veröffentlicht.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2024, IV D 1 - S 0338/19/10006 :001

## Kosten des Insolvenzverfahrens sind weder Werbungskosten noch außergewöhnliche Belastung

Die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners sind nicht steuerlich absetzbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Über das Vermögen der Klägerin wurde wegen Zahlungsunfähigkeit ein (Regel-)Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eigentum der Klägerin stehende Vermietungsobjekte wurden durch die Insolvenzverwalterin verwertet. Alle Gläubiger konnten befriedigt werden und das Insolvenzverfahren wurde beendet.

Die Klägerin beantragte, die erklärten und veranlagten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften um die als Werbungskosten zu berücksichtigenden Kosten des Insolvenzverfahrens zu reduzieren. Der Beklagte lehnte den Antrag ab.

Das FG stimmte dem zu. Der Beklagte habe zu Recht die Kosten des Insolvenzverfahrens weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 Einkommensteuergesetz - EStG) noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) noch als außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG) berücksichtigt. Für den



Fall eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304 ff. InsO) sei höchst-richterlich geklärt, dass die Vergütung eines Insolvenztreuähnders in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Einkünfteerzielungssphäre des Steuerpflichtigen stehe, da die subjektiven Anforderungen an das Vorliegen von Werbungskosten nicht erfüllt seien.

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens diene primär dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt werde. Ferner solle der redliche Schuldner die Chance erhalten, sich von seinen Schulden zu befreien. Diese Grundsätze seien von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung auch auf das Regelinsolvenzverfahren übertragen worden. Zwar sei vorliegend weder eine Restschuldbefreiung beantragt noch erteilt, sondern eine vollständige Gläubigerbefriedigung durch die Verwertung des Vermögens der Schuldnerin erzielt worden. Gleichwohl fehle es am notwendigen Veranlassungszusammenhang.

Dabei hat das FG im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtung insbesondere berücksichtigt, dass das Insolvenzverfahren durch Fremdsolvenzanträge initiiert worden war und dass die den Fremdsolvenzanträgen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten keinen näheren Bezug zu den Vermietungsobjekten aufwiesen.

Die Kosten seien auch nicht als außergewöhnliche Belastung steuermin-dernd zu berücksichtigen, so das Gericht weiter. So sei bereits höchst-richterlich entschieden, dass die Überschuldung von Privatpersonen kein gesellschaftliches Randphänomen und damit nicht außergewöhnlich sei.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 29/23.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.10.2023, 1 K 97/22, nicht rechtskräftig

### Steuerakten: Keine Einsicht zur Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen Dritte

Die Einsichtnahme in Steuerakten nach Durchführung des Besteuerungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige hiermit steuerverfahrensfremde Zwecke verfolgen will, wie zum Beispiel die Prüfung eines Schadenersatzanspruchs gegen seinen Steuerberater. Hier-von unberührt bleibt ein Auskunftsanspruch über die Verarbeitung per-sonenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverord-nung (DS-GVO). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Das Finanzamt hatte gegen die Kläger Einkommensteuer für 2015 fest-gesetzt. Später beantragten diese, Einsicht in ihre Einkommensteuerakte zu erhalten. Sie wollten überprüfen, ob ihr Steuerberater ordnungsgemäße Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen gemacht hatte. Dies lehnte das Finanzamt ebenso ab wie den späteren Antrag, Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1 und 3 DS-GVO durch Einsichtnahme in die Steuerakte zu erteilen. Das Finanzgericht trat dem entgegen und verpflichtete das Finanzamt, Akteneinsicht zu gewähren und den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch zu erfüllen.

Der BFH hob die von der Vorinstanz ausgesprochene Verpflichtung des Finanzamts zur Gewährung von Akteneinsicht auf und wies die Klage in-soweit ab. Die Kläger hätten die Einsichtnahme erst nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung beantragt, sodass der einer Akten-einsicht innewohnende Anspruch auf rechtliches Gehör vor Erlass einer Verwaltungsentscheidung nicht berührt werde. Das Finanzamt sei auch nicht verpflichtet, die Kläger bei deren Prüfung, ob ein Schadensersatzanspruch gegen den Steuerberater bestehe, durch eine nachträgliche Akteneinsicht zu unterstützen. Die Kläger verfolgten insofern außerhalb des Besteuerungsverfahrens liegende Zwecke.

Das Finanzamt sei aber verpflichtet, den Klägern gemäß Artikel 15 DS-G-VO Auskunft darüber zu erteilen, welche sie betreffenden personenbe-zogenen Daten verarbeitet worden seien. Gesetzliche Ausschlussgründe lägen nicht vor; insbesondere sei kein zugunsten des Steuerberaters eingreifendes Steuergeheimnis zu beachten. Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch sei allerdings nicht einem Akteneinsichtsrecht gleichzusetzen. Der Kopienübermittlungsanspruch gemäß Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO beziehe sich grundsätzlich nur auf die personenbezoge-nen Daten selbst und nicht auf Dokumente. Anderes gelte ausnahms-weise dann, wenn der Steuerpflichtige darlege, dass die Übersendung von Dokumentenkopien unerlässlich sei, um wirksam datenschutzrecht-liche Ansprüche zu verfolgen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2024, IX R 21/22

# Unternehmer

## Obligatorische E-Rechnung: FAQ-Katalog des BMF gibt Antworten

Zum 01.01.2025 wird die E-Rechnung verpflichtend. Aus diesem Anlass hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt einen FAQ-Katalog online gestellt, der Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung gibt.

Die detaillierte Verwaltungsauffassung könne dem BMF-Schreiben vom 15.10.2024 entnommen werden, fügt das Ministerium hinzu.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Ab 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung gelten Übergangsregelungen.

Private Endverbraucher sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.11.2024

## Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer: Was es ab 2025 zu beachten gibt

Auf den Berufsstand der Steuerberater kommen viele Neuerungen zu. Aus Sicht des Steuerrechtsausschusses des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) sind die Änderungen bei § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die kleinen und mittleren Kanzleien besonders relevant, also die Neufassung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Umsätze von inländischen Unternehmern seien zukünftig steuerfrei, wenn ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro (bisher: 22.000 Euro) nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 Euro (bisher: voraussichtlich 50.000 Euro) nicht überschreitet. Bei den neuen Grenzbeträgen handele es sich um Netto-Grenzen, bisher seien diese als Brutto-Grenzen ausgestaltet gewesen.

Für die Praxis sei besonders einschneidend, dass es zukünftig nicht mehr auf ein voraussichtliches, sondern ein tatsächliches Überschreiten des oberen Grenzwertes ankommt, so der DStV. Damit brauche es zwar keine Prognose der im laufenden Jahr erwarteten Umsätze mehr. Im Gegenzug könne der Unternehmer die Kleinunternehmerregelung zukünftig nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahres anwenden, in dem er die obere Umsatzgrenze überschreitet. Der Wechsel von der Steuerfrei-

heit hin zur Regelbesteuerung trete zukünftig unterjährig ein, wenn der Umsatz 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr übersteigt.

Der DStV-Steuerrechtsausschuss empfiehlt daher allen Kleinunternehmern und deren steuerlichen Beratern, zukünftig die Umsatzentwicklung genau im Blick zu behalten. Denn bereits der Umsatz, mit dem der Grenzwert von 100.000 Euro überschritten wird, unterliege der Regelbesteuerung. Kleinunternehmer sollten nicht versäumen, diesen Umsatz zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer abzurechnen. Aus Sicht des DStV-Steuerrechtsausschusses ist fraglich, ab wann nach Überschreitung des Grenzwertes erstmalig eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben ist. Grundsätzlich sollte hier eine quartalsweise Voranmeldung abzugeben sein. Eine zeitnahe Klarstellung durch Bund und Länder sei wünschenswert.

Bisher hätten Unternehmen bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung auf die Kleinunternehmerregelung verzichten können, führt der DStV weiter aus. Die Neufassung sehe vor, dass der Verzicht bis Ende Februar des übernächsten Kalenderjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, erklärt werden kann. Damit möchte der Gesetzgeber grundsätzlich einen Gleichlauf mit der Abgabefrist der Umsatzsteuererklärung für Unternehmer erreichen, die einen Steuerberater beauftragen.

Sodann geht der DStV auf das JStG 2024 ein: Mit diesem werde ein neuer § 34a in die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung eingeführt. Dieser ermögliche Unternehmern, die die Steuerfreiheit für Kleinunternehmer in Anspruch nehmen, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Dies beinhalte auch eine Ausnahme von der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung. Kleinunternehmer seien demnach immer berechtigt, eine sonstige Rechnung (Papier, pdf, Word, et cetera) auszustellen.

Weiter hätten Unternehmer die Kleinunternehmerregelung bisher nur für inländische Umsätze anwenden können, so der DStV. Zukünftig sei dies auch für Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes möglich. Voraussetzung: Der im Gemeinschaftsgebiet erzielte Gesamtumsatz dürfe sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschritten haben. Daneben müsse der Ansässigkeitsstaat eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilen. Damit einher gehe jedoch die bürokratische Pflicht, eine quartalsweise Umsatzmeldung abzugeben.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 03.12.2024



### Neue Meldepflicht für Registrierkassen: Was gemeldet werden muss

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmer ihre elektronischen Registrierkassen beim Finanzamt melden. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein elektronisches Meldeverfahren über "Mein ELSTER" eingeführt, das die bisher ausgesetzte Meldepflicht aktiviert.

Im Einzelnen müssen Unternehmer folgende Informationen übermitteln, unabhängig davon, ob die Kassen gekauft, gemietet oder geleast wurden:

- Art des Kassensystems
- Seriennummer
- Anschaffungs- oder Außerbetriebnahmedatum
- Art der technischen Sicherheitseinrichtung

Das meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt) unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.06.2024.

Folgende Fristen und Besonderheiten gibt es laut BdSt:

- Für vor dem 01.07. 2025 angeschaffte Kassen: Meldung bis 31.07.2025
- Für nach dem 01.07.2025 angeschaffte Kassen: Meldung innerhalb eines Monats
- Jede Kasse muss einer Betriebsstätte zugeordnet werden
- Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig

Die Maßnahme zielt darauf ab, Steuerhinterziehung bei Bargeschäften einzudämmen. Die technische Sicherheitseinrichtung in den Kassen sollte eine lückenlose und unveränderbare Aufzeichnung aller Kassenvorgänge gewährleisten, so der BdSt zum Hintergrund.

Obwohl Verstöße nicht direkt mit Bußgeldern belegt sind, könnten sie zu einer höheren Risikoklassifizierung bei Betriebsprüfungen führen. Der Bund der Steuerzahler rät, sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut zu machen. Die Meldung könne auch durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Kassenhändler erfolgen.

Die neue Meldepflicht stelle einen weiteren Schritt zur Digitalisierung und Transparenz im Steuersystem dar. Unternehmer sollten die Frist im Auge behalten und ihre Kassensysteme rechtzeitig anmelden, um Komplikationen zu vermeiden.

Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 11.12.2024

### Jahresabschlüsse: Verspätete Offenlegung bis 01.04.2025 sanktionsfrei

Vor dem 01.04.2025 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Handelsgesetzbuch gegen Unternehmen eingeleitet, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 am 31.12.2024 endet. Das ergibt sich aus einer Meldung des Bundesamtes der Justiz.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) kommt das einer Fristverlängerung gleich. Diese faktische Fristverlängerung bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse 2023 verschaffe dem Berufsstand mehr Luft und Planungssicherheit. Denn die Arbeitslast in den Steuerberatungskanzleien sei nach wie vor hoch. Viele und Steuerberater seien noch mit den Nachwehen der Corona-Wirtschaftshilfen und der Grundsteuererklärungen belastet. Der entstandene Arbeitsrückstau habe bisher nicht ausreichend abgebaut werden können - unter anderem auch, weil die kleinteiligen Nachfragen und Nachweisanforderungen der Bewilligungsstellen zu den Corona-Schlussabrechnungen enorme Kapazitäten binden. Auch bei der Grundsteuer zögen die Prüfung der ergehenden Bescheide und die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln eine Zusatzbelastung nach sich.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 13.12.2024

# Angestellte

## Betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen: Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen ab 2025

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat aufgrund des § 9 Absatz 4a Satz 5 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2025 bekannt gegeben.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist laut BMF der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gelte für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tage mit 24 Stunden Abwesenheit) im Hinblick auf § 9 Absatz 4a Satz 5 2. Halbsatz EStG Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils ohne Tätigwerden sei der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland sei der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage sei in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist laut BMF für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen. Im Übrigen, insbesondere bei Flug- und Schiffsreisen, sei R 9.6 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien LStR zu beachten.

Zur Kürzung der Verpflegungspauschale gilt laut Ministerium Folgendes: Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten sei die Kürzung der Verpflegungspauschale im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 8 ff. EStG tagesbezogen vorzunehmen, das heißt von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit (§ 9 Absatz 4a Satz 5 EStG), unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Die festgesetzten Beträge für die Philippinen gölten auch für Mikronesien; die Beträge für Trinidad und Tobago auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Gu-

yana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder sei der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes sei der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nach Angaben des BMF ausschließlich in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar (R 9.7 Absatz 3 LStR und Rz. 128 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Für den Werbungskostenabzug seien nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend (R 9.7 Absatz 2 LStR und Rz. 117 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228); dies gelte entsprechend für den Betriebsausgabenabzug (R 4.12 Absatz 2 und 3 EStR).

Das aktuelle Schreiben gelte entsprechend für doppelte Haushaltsführungen im Ausland (R 9.11 Absatz 10 Satz 1, Satz 7 Nr. 3 LStR und Rz. 112 ff. des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228). Das ausführliche Schreiben mit der Übersicht über die ab 01.01.2025 geltenden Pauschbeträge steht auf den Seiten des Ministeriums ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 02.12.2024, IV C 5 - S 2353/19/10010 :006

## Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten der Arbeitnehmer: Zur lohnsteuerlichen Behandlung ab Kalenderjahr 2025

Mahlzeiten, die unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten.

Dies gilt seit 01.01.2014 gemäß § 8 Absatz 2 S. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2025 sind durch die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 03.12.2024 (BGBl. I Nr. 394) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der



Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2025 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro und für ein Frühstück 2,30 Euro. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 11,10 Euro anzusetzen.

Im Übrigen weist das Bundesfinanzministerium auf R 8.1 Absatz 7 und 8 Lohnsteuer-Richtlinien 2023 sowie auf sein Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25.11.2020 (BStBl I S. 1228) hin.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.12.2024, IV C 5 - S 2334/19/10010 :006

### **Außertariflicher Angestellter: Vergütungsabstand zu höchster tariflicher Vergütung kann minimal sein**

Definieren Tarifvertragsparteien als außertariflich diejenigen Angestellten, deren geldwerte materielle Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe überschreiten, setzen sie aber keinen bestimmten prozentualen Abstand fest, so genügt für Status und Vergütung des außertariflichen Angestellten jedes - auch nur geringfügige - Überschreiten. Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger ist Mitglied der IG Metall und seit 2013 bei der Beklagten als Entwicklungsingenieur beschäftigt, seit Juni 2022 auf der Grundlage eines als "außertariflich" bezeichneten Arbeitsvertrags. Im Streitzeitraum erhielt er eine monatliche Bruttovergütung von 8.212 Euro, während das Entgelt in der höchsten tariflichen Entgeltgruppe - hochgerechnet auf 40 Wochenstunden - 8.210,64 Euro brutto betrug.

Im Betrieb der Beklagten finden die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens Anwendung, von deren persönlichem Geltungsbereich unter anderem Beschäftigte ausgenommen sind, deren "geldwerte materielle Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung einer individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 40 Stunden in einer Gesamtschau diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten".

Aus Sicht des Klägers kann ein solches "Überschreiten" in Anbetracht der prozentualen Abstände zwischen den tariflichen Entgeltgruppen nur angenommen werden, wenn das Monatsgehalt des außertariflichen Angestellten 23,45 Prozent über demjenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe liege. Dies ergebe bei ihm ein Bruttomonatsgehalt von 10.136,03 Euro. Daher sei die Beklagte verpflichtet, ihm die Differenz als weitere Vergütung nachzuzahlen.

Die Klage blieb durch alle Instanzen hinweg erfolglos.

Der Status als außertariflicher Angestellter begründe zwar einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf eine Vergütung, die einen tarifvertraglich vorgeschriebenen Abstand zur höchsten tariflichen Vergütung wahrt, so das BAG. Die im Streitfall einschlägigen tariflichen Bestimmungen verlangten, dass die geldwerten materiellen Arbeitsbedingungen diejenigen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe regelmäßig überschreiten. Das sei beim Kläger indes der Fall. Denn: Mangels abweichender Festlegungen der Tarifvertragsparteien genüge nach dem eindeutigen Tarifwortlaut jedes - und damit auch ein geringfügiges - Überschreiten des höchsten tariflichen Entgelts.

Angesichts dessen verbiete sich eine ergänzende Tarifauslegung wie sie dem Kläger vorschwebe, betonen die Bundesrichter. Wollen die Tarifvertragsparteien einen bestimmten prozentualen Abstand zwischen dem höchsten Tarifentgelt und dem Entgelt außertariflicher Beschäftigter, müssten sie eine entsprechende tarifliche Abstandsklausel hinreichend klar und deutlich in den Tarifvertrag aufnehmen. Die von Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz garantierte Tarifautonomie verbiete ein "Nachbessern" tariflicher Bestimmungen durch die Gerichte zugunsten der einen oder anderen Seite.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.10.2024, 5 AZR 82/24